

Frau  
Regierungsrätin Dr. Silvia Steiner  
Bildungsdirektion des Kantons Zürich  
Walcheplatz 2  
8090 Zürich

Zürich, 10. Mai 2019

**Verordnung über die Ausbildungsbeiträge (Vernehmlassung); Stellungnahme der Zürcher Handelskammer**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Februar 2019 ersuchen Sie uns um Stellungnahme zur Verordnung über die Ausbildungsbeiträge (ABVo). Mit dieser Verordnung möchte der Regierungsrat den Kreis der beitragsberechtigten Ausbildungen erweitern und ein neues Bemessungsmodell einführen. Gesamthaft soll damit die Bezugsquote im Kanton Zürich erhöht werden. Wir bedanken uns für die Einladung und nehmen gerne im Folgenden Stellung.

**Allgemeine Bemerkungen**

Die Zürcher Handelskammer (ZHK) vertritt als Wirtschaftsorganisation die Interessen von über 1000 Unternehmen am Wirtschaftsstandort Zürich und setzt sich für eine wettbewerbsgesteuerte Marktwirtschaft mit möglichst günstigen Rahmenbedingungen ein. Dazu gehört auch ein schlankes und transparentes Stipendienwesen, das unter anderem Anreize für schnellere Studienabschlüsse schafft. Gut ausgebildete Arbeitskräfte sind für die Wirtschaft von entscheidender Bedeutung. Sie tragen dazu bei, dass die Schweiz einen Spitzenplatz im Bereich Forschung und Innovation belegt. Ein gut funktionierendes Stipendienwesen, das talentierte Personen ohne die notwendigen Ressourcen bei einer guten Ausbildung unterstützt, ist hierfür ein entscheidender Faktor. Es garantiert zudem ein gewisses Chancenminimum, das für den gesellschaftlichen Zusammenhalt wichtig ist.

Der Vorentwurf bringt Verbesserungen mit sich. So werden beispielsweise die Eigenverantwortung der in Ausbildung stehenden Personen gefördert und Anreize für eine Erwerbstätigkeit neben der Ausbildung gesetzt. Kritisch beurteilen wir hingegen, dass sich der Kanton als Hauptziel setzt, die Bezugsquote im Kanton Zürich zu erhöhen. Eine Erhöhung der Bezugsquote per se kann nicht das Ziel der Verordnungsänderung sein. Vielmehr sind die Ausbildungsbeiträge so auszugestalten, dass sie sinnvolle Ausbildungsvorhaben derjenigen Personen finanziell unterstützen, die über das nötige Talent, aber nicht über die notwendigen Ressourcen verfügen. Zusammengefasst unterstützen wir grundsätzlich den Verordnungsentwurf, fordern jedoch Anpassungen einzelner Bestimmungen.

## **Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen**

### **§ 3 Beitragsberechtigende Ausbildungen**

Der Geltungsbereich der beitragsberechtigenden Ausbildungen stützt sich auf die Bestimmungen des revidierten kantonalen Bildungsgesetzes (BiG; OS 71, 483). Darunter fallen auch Ausbildungen, die zu einem eidgenössisch oder kantonal anerkannten Abschluss auf Tertiärstufe führen. Die Verordnung hat sich zum Ziel gesetzt, schnellere Studienabschlüsse mit einem Anreizsystem zu begünstigen. Die ZHK regt an, als Kriterium für die Beitragsberechtigung ein Mindeststudienpensum festzulegen. Dies könnte in Form einer Mindestanzahl an ECTS-Kreditpunkten<sup>1</sup> erfolgen. Die Hochschulen gehen bei einem Vollzeitstudium auf Tertiärstufe von 30 ECTS-Kreditpunkten pro Semester aus. Entsprechend könnte der entsprechende Wert auf 25 ECTS-Kreditpunkte festgelegt werden.

#### Antrag 1:

§ 3 ABVo ist wie folgt zu ergänzen: Ausbildungsbeiträge werden gemäss den beitragsberechtigenden Ausbildungen in § 17 d des Bildungsgesetzes (BiG) entrichtet. Beiträge werden ausgerichtet, wenn die Ausbildung wenigstens drei Monate dauert. Bei Ausbildungen auf Tertiärstufe wird am Semesterende ein Nachweis von mindestens 25 erbrachten ECTS-Kreditpunkten verlangt.

### **§ 4 Auslandsemester**

Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass für Auslandsemester Beiträge ausgerichtet werden können. Es liegt im Interesse der Wirtschaft, dass möglichst viele Studierende internationale Erfahrung sammeln können. Die ZHK stimmt dem Vorschlag deshalb grundsätzlich zu. Gleichzeitig ist bei der Definition der entsprechenden Ansprüche zu berücksichtigen, dass nicht alle in Ausbildung stehenden Personen ein Auslandsemester absolvieren können. Wir regen deshalb an, die Rahmenbedingungen eines Auslandsaufenthalts enger zu definieren. Insbesondere sollen Auslandsemester auf die Tertiärstufe beschränkt bleiben. Gleichzeitig sind die Beiträge an das im Zielland vorherrschende Preisniveau anzupassen. Richtig ist hingegen, dass die Dauer der Beitragsberechtigung auf zwei Auslandsemester pro Ausbildung begrenzt bleibt.

#### Antrag 2:

Wir beantragen, § 4 ABVo so anzupassen, dass lediglich Auslandsemester auf der Tertiärstufe beitragsberechtigt sind und die Höhe der Beiträge dem im Zielland vorherrschenden Preisniveau entspricht.

### **§ 10 Veränderte Verhältnisse**

Diese Bestimmung sieht vor, dass bei einer massgebenden Verschlechterung der finanziellen Verhältnisse auf Gesuch eine Anpassung der ursprünglichen Beitragsverfügung erfolgt. Hingegen werden Verbesserungen der finanziellen Verhältnisse erst in der nächsten Beitragsperiode und bloss in Ausnahmefällen in der laufenden Beitragsperiode berücksichtigt (§ 11 ABVo). Die ungleiche Behandlung der Veränderungen erachten wir als nicht sachgerecht, weil sich alle veränderten Verhältnisse auf die Eigenfinanzierung der Ausbildung auswirken. Die ZHK fordert, dass alle veränderten Verhältnisse in jedem Fall dem entsprechenden Amt mitgeteilt werden und zu einer Anpassung der Beitragsberechtigung führen.

---

<sup>1</sup> European Credit Transfer System

Antrag 3:

§ 10 Abs. 1 ABVo ist wie folgt zu ergänzen: Haben sich die finanziellen Verhältnisse im Vergleich zu den gemäss § 9 Abs. 2 und 3 massgebenden Verhältnisse erheblich verändert, ist die gesuchstellende Person verpflichtet, diese veränderten Verhältnisse dem Amt innert drei Monaten mitzuteilen. Die veränderten Verhältnisse sind von der gesuchstellenden Person nachzuweisen.

Antrag 4:

§ 10 Abs. 2 ABVo wird wie folgt angepasst: Eine Veränderung ist erheblich, wenn beim Ausbildungsbeitrag eine Differenz von Fr. 3 600 resultiert.

**§ 33 Verzinsung**

Die Verordnung sieht einen Zins von 2,5% auf geschuldete Darlehen vor. Der festgelegte Zins orientiert sich am Zinsniveau der Zürcher Kantonalbank für variable Hypotheken auf Wohnbauten. Die ZHK bemängelt, dass sich der Kanton nicht an einem Marktdurchschnittszinssatz orientiert, sondern sich nur auf das Zinsniveau der Zürcher Kantonalbank abstützen will.

Antrag 5:

Die ZHK beantragt, den § 33 wie folgt anzupassen: Der Regierungsrat legt den Darlehenszins fest. Er orientiert sich dabei am durchschnittlichen Marktzinssatz.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse  
**Zürcher Handelskammer**



Dr. Regine Sauter  
Direktorin



Mafio Senn  
Leiter Wirtschaftspolitik